



Auftrag der FI und Zusammenarbeit mit Gemeinden

1. Was tut die FI?

Die FI ist dafür zuständig, die **Integrationsförderung im Kanton Zürich** zu **koordinieren** und in **Zusammenarbeit** mit verschiedenen Akteuren weiterzuentwickeln. Sie unterstützt die Gemeinden bei den Bemühungen zur Integration der ausländischen Wohnbevölkerung, berät und sensibilisiert Behörden, Arbeitsstellen und Private, fördert Integrationsprojekte durch Beratung und finanzielle Unterstützung und arbeitet mit anderen Arbeitsstellen des Kantons zusammen (www.integration.zh.ch).

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Bund verpflichtet **Kantone und Gemeinden** gesetzlich dazu, **gemeinsam** die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern¹. Darüber hinaus hält er fest, dass Integrationsförderung primär durch die bestehenden staatlichen **Regelstrukturen** zu erfolgen hat (Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen, Sozialversicherungen usw.) und aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert werden soll.²

Die sogenannte **spezifische Integrationsförderung** hat ergänzenden Charakter und erleichtert den Zugang zu den Regelstrukturen. Dafür erhält der Kanton Zürich Mittel vom Bund, für deren Verwaltung die FI zuständig ist.³

3. Finanzierung der spezifischen Integrationsförderung

Der Bund richtet dem Kanton für die spezifische Integrationsförderung zwei verschiedene Beiträge aus:

- Die **Integrationspauschale (IP)**: Einmaliger Pro-Kopf-Beitrag für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL). Diese Mittel dürfen gemäss AIG nur für VA/FL und in erster Linie für die berufliche Integration und den Spracherwerb eingesetzt werden.
- Den **Integrationsförderkredit (IFK)**: Diese Mittel können für Programme verwendet werden, die allen Ausländerinnen und Ausländern mit geregelter Aufenthalt offenstehen.

¹ Siehe Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), vormals Ausländergesetz (AuG), der neue Titel und ein zweites Paket von neuen Bestimmungen treten im Sommer 2018 in Kraft): Art. 4, 53 und 57 AIG bzw. Art. 4, 53 und 56 AuG.

² Art. 54 AIG und Botschaft des Bundesrats dazu (BBl 2013, 2423), zurzeit geregelt in Art. 2 Abs. 3 VIntA (Integrationsverordnung)

³ Art. 55 AIG und Art. 17c Abs. 1 VIntA



3.1 Integrationspauschale (IP)

Mit der IP finanziert die FI Integrationsmassnahmen für VA/FL, für die sie Verträge mit Anbietern abschliesst. Die Angebote der IP umfassen Potenzialabklärungen sowie Massnahmen zur beruflichen Integration (Jobcoaching) und zum Spracherwerb. Diese Angebote können von den zuständigen kommunalen Stellen (Sozialhilfe, Asylfürsorge) kostenlos genutzt werden. Dazu haben sie telefonisch oder schriftlich Kontakt mit der [Triagestelle der Stiftung Chance](#) aufzunehmen (www.chance.ch > Triagestelle > Download Antragsformular). Auf der Website der Triagestelle befinden sich detaillierte Beschreibungen der verschiedenen [Angebote](#).

Für operative Fragen zur Verwendung der Integrationspauschale ist die [Triagestelle der Stiftung Chance](#) zuständig (Tel. 044 384 86 86), für strategische Fragen die [Fachstelle Integration](#) (Tel. 043 259 25 28).

3.2 Integrationsförderkredit (IFK)

Im Gegensatz zur IP bestehen im Zusammenhang mit dem IFK Vertragsverhältnisse zwischen der FI und den Gemeinden. Die FI leitet die Mittel aus dem IFK an die Gemeinden weiter unter der Bedingung, dass sie mindestens ebenso viele eigene Mittel einsetzen. Die Höhe des Beitrags aus dem IFK bemisst sich nach der Anzahl fremdsprachiger Ausländer/innen in der Gemeinde. Der Finanzierungsanteil der Gemeinden beträgt 50%, wenn sie über eine ausgewogene Angebotspalette verfügen (Kerngemeinden), andernfalls 55% (Fokusgemeinden).⁴ Jede Vertragsgemeinde hat eine für die Integration zuständige Person bestimmt, welche Ansprechperson für die FI ist.

4. Dienstleistungen der FI

Im Rahmen der Verträge mit den Gemeinden bietet die FI verschiedene Dienstleistungen an:

- Sie veranstaltet pro Jahr zwei Treffen für die Integrationsverantwortlichen: ein **Fachaustauschtreffen**, um Fragen der operativen Umsetzung der Angebote zu behandeln, und ein **Vernetzungstreffen**, an dem relevante Entwicklungen in Politik und Wissenschaft den Schwerpunkt bilden.
- Sie **berät** die Gemeinden individuell in der Weiterentwicklung ihrer Integrationsangebote.
- Sie bietet nach Bedarf **Weiterbildungen** für Integrationsverantwortliche an.
- Sie bietet Unterstützung beim **Qualitätsmanagement**.
- Sie stellt verschiedene **Hilfsmittel** zur Verfügung (elektronisch und gedruckt).
- Sie unterstützt je nach Bedarf die **regionale Vernetzung** von Gemeinden.
- Einmal pro Jahr führt sie zudem einen **Sommer-Apéro** durch, um allen Partnern an einem festlichen Anlass für ihr Engagement in der Integrationsförderung zu danken.

⁴ Für detaillierte Erläuterungen vgl. das Kantonale Integrationsprogramm 2018-2021, integration.zh.ch > Integrationspolitik > KIP Kantonales Integrationsprogramm, insbesondere Kapitel 5 und 7.



5. Aufgaben der Gemeinde

Im Rahmen der Verträge mit der FI haben die Personen, die für die Integration in der Gemeinde verantwortlich sind, folgende Aufgaben:

- **Koordination** und **Weiterentwicklung** der Integrationsmassnahmen in Zusammenarbeit mit der FI
- Gewährleistung der **vertragskonformen Verwendung der KIP-Mittel** (IFK sowie Beitrag Gemeinde). Die entsprechenden Vorgaben sind auf der FI-Website zu finden: integration.zh.ch > [Gemeinden](#) > [KIP 2 - Vorgaben zur Umsetzung](#).
- **Qualitätsmanagement** gemäss Rahmenvertrag und [Vorgaben zur Umsetzung des KIP 2](#)
- Nach Möglichkeit Teilnahme an **Fachtausch- und Vernetzungstreffen** der FI
- **Berichterstattung** und Abrechnung

08.06.2018